

2087 009

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 139/66

URTEIL

Verkündet am
26. September 1967
Becker, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Gretje W [REDACTED],
N [REDACTED] Kreis L [REDACTED], Sch [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schlosser Hermann H [REDACTED],
Wi [REDACTED]-Süd, Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüssgens für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 12. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Alleinerbin ihres Sohnes Alfred W. [REDACTED] Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls vom [REDACTED] 1960, bei dem er selbst schwer verletzt wurde und Alfred W. [REDACTED] ums Leben kam.

Der Kläger, damals 17 Jahre, und W. [REDACTED], 32 Jahre alt, hatten am [REDACTED] 1960 an einem Kegelabend und anschließend an einer Tanzveranstaltung in einer Gaststätte von Wi. [REDACTED] teilgenommen. Zwischen 1 und 2 Uhr nachts brachte W. [REDACTED] mit seinem Volkswagen, einer Limousine mit Schiebedach, 1200 ccm, verschiedene Bekannte in mehreren Fahrten nach Hause. Es herrschte stark böiges, regnerisches und stürmisches Wetter. Nachdem W. [REDACTED] in P. [REDACTED] gegen 2.15 Uhr in Begleitung des Klägers seine letzten anderen Fahrgäste abgesetzt hatte, wurde sein Wagen um 3.45 Uhr auf der Bundesstraße

- 3 -

■ bei dem Kilometerstein ■, ■ nahe der Ortschaft Schw ■ an einem Straßenbaum verunglückt vorgefunden. Nach den festgestellten Spuren war der Wagen in Richtung A ■ gefahren und etwa 13,75 m vor dem rechts ■ stehenden Straßenbaum von der geradlinig verlaufenden Fahrbahn schräg rechts abgekommen, hatte nach 4,25 m auf dem rechten Seitenstreifen einen 1 m vom Fahrbahnrand entfernt stehenden betonierten Leitpfahl umgerissen, möglicherweise nach weiteren 2,20 m noch einen 1,60 m vom Fahrbahnrand entfernt stehenden Baumstumpf berührt und sich dann im Uhrzeigersinn um seine senkrechte Achse so weit gedreht, daß er mit der linken Seite gegen den Baum prallte. Der Wagen war an der linken Seite vom Trittbrett über die Tür bis zum Dach hinauf stark eingedrückt und hatte in seiner ganzen Länge unter entsprechender Zerrung der rechten Seite eine leichte Krümmung um den Baum herum erfahren. Der Kläger lag im Wagen auf der linken Seite des Beifahrersitzes, W ■ auf der Straße rechts neben dem Wagen mit den Füßen an der offenen rechten Wagentür; beide waren bewußtlos. Eine Blutprobe, die bei W ■ um 5.00 Uhr entnommen wurde, hatte einen Blutalkoholgehalt von 0,17 o/oo; beim Kläger ergab eine etwas später entnommene Blutprobe für die Zeit um 3.50 Uhr einen Blutalkoholgehalt von 0,85 o/oo. Der Kläger wies nach dem bei der Blutentnahme erhobenen ärztlichen Befund einen Schädelbruch linke Schläfe mit Kompression und eine perforierende Augenverletzung links auf, die den Verlust des Auges zur Folge hatte, weitere Platzwunden an der linken Schläfenseite und im Gesicht sowie einen Oberschenkelbruch links. In der Unfallschadensanzeige seines Vaters vom 20. Februar 1961 an die Haftpflichtversicherung des W ■ wurden auch Rippenbrüche und eine leichte Nierenquetschung angegeben. W ■ hatte einen schweren Schädelbasisbruch, Schädelfrakturen links mit Riß- und Platzwunden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



an der linken Stirn-Schläfenseite und einen Lungenriß; erstarb nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus. Der Kläger, der einige Tage nach dem Unfall wieder zur Besinnung kam, hat an den Unfall und an das vorangegangene Geschehen keine Erinnerung.

Der Kläger, der den Unfall auf ein Verschulden des W██████ zurückführt, hat die Beklagte auf Zahlung von 14.846,20 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen, ein angemessenes Schmerzensgeld beansprucht und festzustellen beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen aufgrund des Unfalles weiter entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, nicht ihr Sohn, sondern der Kläger habe den Wagen zur Zeit des Unfalles gesteuert. Der Kläger müsse auf dem Fahrersitz und ihr Sohn auf dem Beifahrersitz gesessen haben, da ihr Sohn unmöglich vom Fahrersitz aus an dem Kläger vorbei nach rechts aus dem Wagen habe fallen können. Der Kläger sei dafür bekannt gewesen, daß er sich, wenn er in einem Wagen mitgefahren sei, danach gedrängt habe, ans Steuer gelassen zu werden; er habe in seiner Kraftfahrzeugschlosserlehre als Autonarr gegolten, der trotz Verbots seiner Lehrherren immer wieder die zu reparierenden Wagen zu selbständigen Fahrten benutzt habe; bei einer verbotswidrig ausgeführten Fahrt habe er auch schon einmal einen Unfall gehabt.

Der Kläger ist dem entgegengetreten. Er hat geltend gemacht, W██████ sei besonders verantwortungsbewußt und gewissenhaft gewesen und würde den Wagen niemals aus der Hand gelassen haben.

Unstreitig hat sich der Kläger, als der Wagen von P abfuhr, auf einem Rücksitz im Wageninnern befunden; er hatte keinen Führerschein.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren des Klägers entsprochen.

Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Schadenshaftung der Beklagten nach §§ 1922, 1967, 823, 847 BGB für begründet gehalten. Es hat die Überzeugung gewonnen, daß W seinen Volkswagen zur Zeit des Unfalles selbst gelenkt und den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß der Unfall auf einem schuldhaften Fehlverhalten des Fahrers beruht. Wie das Berufungsgericht zutreffend und unangefochten bemerkt hat, spricht hierfür bereits der Beweis des ersten Anscheins (BGHZ 8, 239). Die Revision will nur nicht gelten lassen, daß W zur Unfallzeit der Fahrer gewesen ist. Die Angriffe, mit denen sie diese Feststellung des Berufungsgerichts bekämpft, müssen jedoch ohne Erfolg bleiben.

1. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt.

Da das Berufungsgericht als erwiesen angesehen hat, daß W. der Fahrer des Wagens war, ist die Frage, wer zu beweisen hatte, ob Wilken oder der Kläger den Wagen fuhr, unerheblich; sie spielt angesichts der positiven Feststellung des Berufungsgerichts keine Rolle. Ob das Berufungsgericht für gewiß halten durfte, daß Wilken und nicht der Kläger der Fahrer war, hat nichts mit der Frage der Beweislast zu tun, sondern liegt auf dem Gebiet der Beweiswürdigung.

2. Richtig weist die Revision darauf hin, daß für diese Beweiswürdigung § 286 ZPO und nicht etwa § 287 ZPO maßgebend war. Nichts rechtfertigt aber die Annahme, daß das Berufungsgericht dies verkannt haben sollte. Das Berufungsgericht hat eingehend dargelegt, auf welche vor und nach dem Unfall liegenden Tatsachen und Umstände sich seine Überzeugung gründet, daß W. der Fahrer des Wagens gewesen ist; es hat hervorgehoben, wie hierfür die größte Wahrscheinlichkeit spricht, während die Annahme, daß der Kläger am Steuer des Wagens gesessen haben könnte, so fern liege, daß sie nur noch als rein gedankliche Möglichkeit angesehen werden könne. Von den nach § 286 ZPO maßgeblichen Grundsätzen freier richterlicher Beweiswürdigung hat sich das Berufungsgericht nicht entfernt. Seine Ausführungen sind auch frei von inneren Widersprüchen.

3. Unbegründet ist weiter die Rüge der Revision, daß sich das Berufungsgericht bei der hier in Rede stehenden Beweiswürdigung fehlsam von einem Anscheinsbeweis habe leiten lassen. Auf Grundsätze des Anscheinsbeweises hat sich das Berufungsgericht bei ihr nicht bezogen; sie sind

auch nicht unausgesprochen zur Anwendung gebracht worden. Es stellt sich vielmehr als eine Abwägung des Gewichtes der Indizien und Erkenntnisse über Persönlichkeit und Eigenart des Klägers und des W[] und über die Umstände der nächtlichen Fahrt dar, daß das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt ist, es sei unwahrscheinlich und erscheine praktisch ausgeschlossen, daß W[] die Führung seines Wagens dem Kläger überlassen haben sollte. Diese Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. Das Berufungsgericht hat sich nicht der Auffassung der Beklagten anzuschließen vermocht, daß W[] bei dem Unfall unmöglich durch die rechte Tür aus dem Wagen hätte herausgeschleudert werden können, wenn er sich auf dem Sitz des Fahrers und der Kläger sich auf dem des Beifahrers befunden hätte. Schon das Landgericht hatte aufgrund des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Ing. Bö[] diese von der Beklagten und ihren Parteigutachtern Dipl. Ing. B[] und Dr. Ing. D[] vertretene und von dem Gutachter des Klägers Dipl. Ing. Sp[] zurückgewiesene Ansicht abgelehnt. Zu der im Ergebnis gleichen Beurteilung ist das Berufungsgericht aufgrund des schriftlichen und vor Gericht mündlich erläuterten Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Ing. Ko[] von der Technischen Hochschule in K[] gelangt, dessen Darlegungen über die beim Unfall aufgetretenen Bewegungsabläufe es auch in dem von der Beklagten beigebrachten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. F[] von der Technischen Universität Berlin bestätigt gefunden hat.

Danach hat sich der Wagen nach dem Anstoß an den Leipfahl bei der Annäherung an den Straßenbaum nicht nur

im Uhrzeigersinn um seine senkrechte Achse gedreht, sondern außerdem auch eine Drehung um seine Längsachse im Gegenuhrzeigersinn erfahren, also zu einer Rollbewegung nach links angesetzt, derzufolge sich seine rechten Räder vom Erdboden abhoben und der Wagen in einer nach links geneigten Schräglage gegen den Baum prallte, zuerst mit dem Dach und dann auch mit der linken Tür und dem linken Trittbrett. Bei dem Anstoß ist, wie das Berufungsgericht den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Ko[REDACTED] weiter entnommen hat, eine Stoßkraft des Baumes gegen den Wagen wirksam geworden, die nicht völlig rechtwinklig zur Längsachse des Wagens gerichtet war, sondern auch eine Vorwärtskomponente enthalten hat. Der Wagen ist auf die rechten Räder zurückgefallen. Die entstandene Zerrung des Wagens hat seine rechte Tür aufspringen lassen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen, die dieses Geschehen auf die Insassen des Wagens gehabt hat, ist das Berufungsgericht dem Sachverständigen Prof. Dr. Ko[REDACTED] darin gefolgt, daß mit größter Wahrscheinlichkeit nicht der Beifahrer, sondern der Fahrer des Wagens aus diesem herausgeschleudert worden ist. Bei dem ersten Anprall gegen den Baum, so stellt es fest, sind beide Insassen von ihren Sitzen hochgeschleudert worden, und zwar der Beifahrer, dessen Platz vom Baum weiter entfernt war als der des Fahrers, schräg nach links vorn. Das hat zu den schweren Kopfverletzungen der beiden Insassen geführt. Was sodann den weiteren Hergang betrifft, so hält das Berufungsgericht die Erklärung des Sachverständigen Prof. Dr. Ko[REDACTED] für einleuchtend, daß der Beifahrer auf oder vor seinen Sitz zurückgefallen sein muß, wobei der nunmehr bewußtlose Körper so weit in sich zusammensacken und in den freien Raum vor dem rechten Sitz hinunterrutschen konnte, daß der Körper des Fahrers, den das Lenkrad daran

gehindert hatte ebensoweit nach unten zu rutschen wie der Beifahrer, über diesen hinweg nach draußen geworfen wurde.

Diese Erklärung des Unfallgeschehens wird nach Ansicht des Berufungsgerichts durch die Lage des Klägers nach dem Unfall bestätigt. Wie es feststellt, war der Kläger mit dem Oberkörper auf dem rechten Sitz und befanden sich seine Beine nach vorne gestreckt unten neben den Pedalen, dem Schalthebel und der Handbremse. In diese Lage, so erachtet das Berufungsgericht, hätte der Kläger durch den von links nach rechts wirkenden Stoß des Anpralls gegen den Baum vom Fahrersitz aus nicht befördert werden können; das zeige sich auch aus den von der Beklagten vorgeführten Lichtbildern über die Demonstrationen des Sachverständigen Prof. Dr. F. [REDACTED].

Gegen diese Würdigung ist rechtlich nichts zu erinnern.

Es war Sache der freien Beweiswürdigung des Tatrichters, sich über das Unfallgeschehen ein Urteil zu bilden. Wenn es bei dem Meinungsstreit der von beiden Parteien aufgetretenen Sachverständigen dem von ihm eingeholten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Ing. Ko[REDACTED] [REDACTED] die größere Überzeugungskraft beigemessen hat und ihm gefolgt ist, so lassen sich hiergegen keine rechtlich begründeten Einwendungen erheben.

a) Es trifft nicht zu, daß das Gutachten in bezug auf einen wesentlichen Sachumstand von einer fehlsamen Vorstellung getragen gewesen sei. Die Annahme des Sachverständigen, daß der Kläger mit dem Gesäß nach vorn gerutscht war und sich im wesentlichen nur mit dem Oberkörper auf dem Sitz befunden hat, deckt sich mit den Be-

kundungen der vom Landgericht vernommenen Zeugen An[REDACTED] und St[REDACTED] und mit der Feststellung, die das Berufungsgericht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme getroffen hat.

b) Das Berufungsgericht war nicht genötigt, noch ein Gutachten von Prof. Dr. F[REDACTED] einzuholen. Dieser hatte bereits in dem Gutachten Stellung genommen, das die Beklagte beigebracht hatte, und ist auch bei der persönlichen Vernehmung des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Ko[REDACTED] zugegen gewesen. Das Berufungsgericht hat es nicht unterlassen, seine gutachtlichen Überlegungen gegen die des Sachverständigen Prof. Dr. Ko[REDACTED] abzuwägen. Durch Prof. Dr. F[REDACTED] weitere Versuche zur Rekonstruktion des Unfallherganges vornehmen zu lassen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß abgelehnt. Mag es nach dem Vorbringen der Beklagten laut berichtigtem Tatbestand des Berufungsurteils auch möglich sein, einen Volkswagen aus einem Neigungswinkel von mehr als 15 Grad, zum Beispiel 30 Grad gegen einen Baum schlagen zu lassen und ihn auch mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st gegen einen Baum zu schießen, so ist es nach den rechtsirrtumsgreifen Ausführungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall doch unmöglich, die weitgehend unbekannten wirklichen Voraussetzungen des Unfalls mit der für einen beweiskräftigen Versuch erforderlichen Genauigkeit nachträglich herzustellen. Abgesehen davon kamen solche zerstörerischen Experimente auch darum nicht in Betracht, weil die Beklagte sich ebensowenig wie der Kläger bereit erklärt hat, die hierfür erforderlichen Volkswagen zur Verfügung zu stellen.

5. Der Bestand des Berufungsurteils wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Berufungsgericht nicht

noch das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen eingeholt hat. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Entstehung der Verletzungen, die W. und der Kläger erlitten haben, lasse sich auf verschiedene Weise erklären, ohne daß nähere Schlüsse darauf gezogen werden könnten, auf welchem Platz sie zur Zeit des Unfalls gesessen haben. Das gelte zumal nicht nur für den bei W. festgestellten Lungenriß und die vom Kläger angegebenen Rippenbrüche und eine Nierenquetschung, sondern auch für den Oberschenkelbruch des Klägers, der nach Auskunft des Krankenhausarztes durch Biegebeanspruchung verursacht worden sei; er könne insbesondere durch Berührung mit Karosserieteilen unterhalb der Windschutzscheibe entstanden sein. Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben keinen Anlaß zu der Annahme, daß sich das Berufungsgericht diese Beurteilung ohne die Hilfe eines medizinischen Sachverständigen nicht hätte zutrauen dürfen. Es war nicht eine spezifisch medizinische Frage, die sich ihm stellte, vielmehr ging es um eine Beurteilung, die im wesentlichen auf dem Gebiet allgemeinen Erfahrungswissens lag.

6. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen. Die Verfahrensrügen, mit denen die Revision der Auffassung der Beklagten von dem Unfallgeschehen sonst noch Raum zu geben versucht, sind ungegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Bundesrichter
Dr. Nüssgens
ist erkrankt.

Engels